



Satzung der städtischen Musikschule Schwaigern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 31.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Träger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Schwaigern. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Schwaigern“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren, leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung und weckt ein allgemeines Verständnis für die Musik. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat bzw. der Hauptausschuss der Stadt Schwaigern entscheidet über alle Angelegenheiten der Musikschule, die von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Satzung.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Musikschule. Er entscheidet insbesondere über
 - a. die Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung (§ 8) sowie der hauptamtlichen Musikschullehrkräfte (§ 9),
 - b. die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Musikschule.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalrechts sowie die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Schwaigern über die Zuständigkeitsverteilung gelten entsprechend.

§ 4 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Näheres regeln hierzu die „Allgemeinen Vertragsbedingungen / Schulordnung“.

§ 5 Entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten (Unterrichtsentgelten). Näheres regeln hierzu die „Allgemeinen Vertragsbedingungen / Schulordnung“.

§ 6 Räumlichkeiten, Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 7 Miet- und Lehinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung stellen. Näheres regeln hierzu die „Allgemeinen Vertragsbedingungen / Schulordnung“.

§ 8 Verwaltung, Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft im Sinne von § 9 Abs. 1 Jugendbildungsgesetz geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere
 1. die Vertretung der Musikschule nach innen und außen im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft,
 2. die musikalisch-pädagogische Leitung der Musikschule insbesondere
 - a. Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b. Führung des Kollegiums,
 - c. Beratung von Schüler und Eltern,
 - d. Entwicklung von Inhalten und Formate von Angeboten
 - e. fachliche Information und Weiterbildung
 - f. künstlerische Aktivitäten,
 3. die organisatorische Leitung der Musikschule, insbesondere
 - a. Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b. Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c. Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - d. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung
 4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 9 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule angestellt. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 10 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA).

§ 11 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 12 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal angestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Entgelte und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schwaigern, den 31.03.2023

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen (männlich, weiblich, divers) verzichtet und ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.